

**Satzung der Gemeinde Olching über die erleichterte Zulässigkeit  
von Vorhaben im Außenbereich für den bebauten Bereich an der  
Gröbenzeller Straße im Ortsteil Graßling  
(Außenbereichssatzung)**

Auf Grund des § 35 Abs.6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) erlässt die  
Gemeinde Olching folgende Satzung:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ergeben sich aus  
dem Planteil M 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Rechtswirkungen**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nach § 1 kann Vorhaben im Sinne des  
§ 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden,  
dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft  
widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben**

Zulässig i.S.d. § 2 sind Wohngebäude mit maximal zwei Vollgeschossen (II) und  
höchstens zwei Wohneinheiten.

Olching, 14.11.2000

geändert am: 06.02.2001  
24.07.2001

**Planfertiger:**

Bauamt der Gemeinde Olching

  
.....  
Alfred Schaller  
Dipl. Ing. Architekt



**Verfahrenshinweise und Ausfertigung:**

1. Der Gemeinderat Olching hat in der Sitzung vom 29.03.2001 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.2001 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 i.V.m. §§ 13 Nr. 3 und 35 Abs. 6 BauGB mit Schreiben vom 09.04.2001 beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 21.05.2001.
3. Der Satzungsentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 Nr. 2 und 35 Abs. 6 BauGB vom 19.04.2001 bis 21.05.2001 im Rathaus der Gemeinde Olching öffentlich ausgelegt.  
(Eine erneute öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 18.10.2001 bis 19.11.2001 durchgeführt.)
4. Die Gemeinde Olching hat die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 24.07.2001 mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2002 gemäß § 10 i.V.m. § 35 Abs.6 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)



Olching, den 13.02.2002

*Siegfried Waibel*  
Siegfried Waibel  
Erster Bürgermeister

5. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat die Außenbereichssatzung mit Bescheid vom 4.3.02 Nr. 21.610-19 gemäß § 6 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB genehmigt. *AUS Olching*

**Ausgefertigt:**

(Siegel)



Olching, den 13.03.2002

*Siegfried Waibel*  
Siegfried Waibel  
Erster Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde am 15.3.02 gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 6 S. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung ist damit nach in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 215 Abs. 1 BauGB wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Die Außenbereichssatzung liegt bei der Gemeinde Olching während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)



Olching, den 15.03.2002

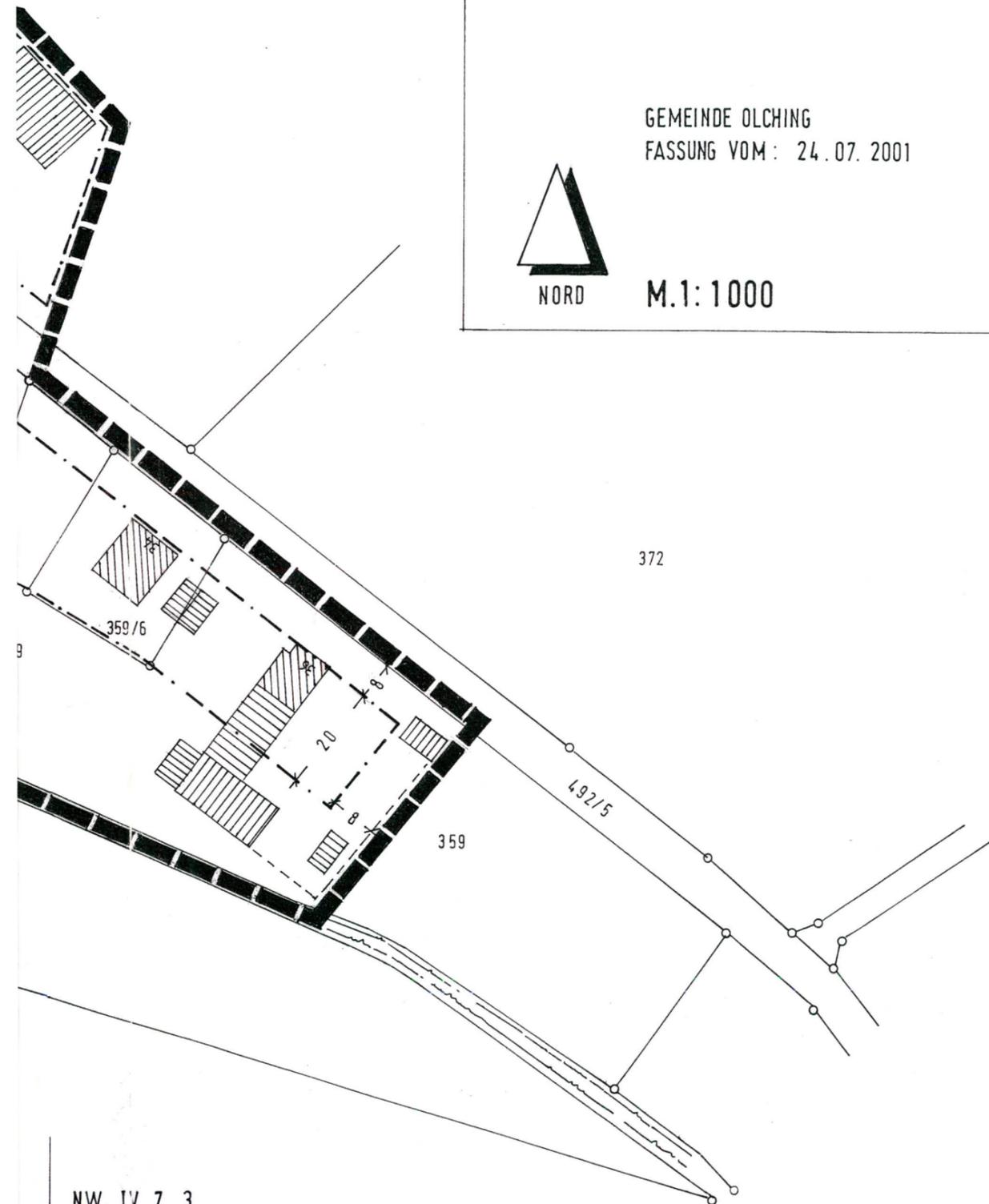
*Siegfried Waibel*  
Siegfried Waibel  
Erster Bürgermeister

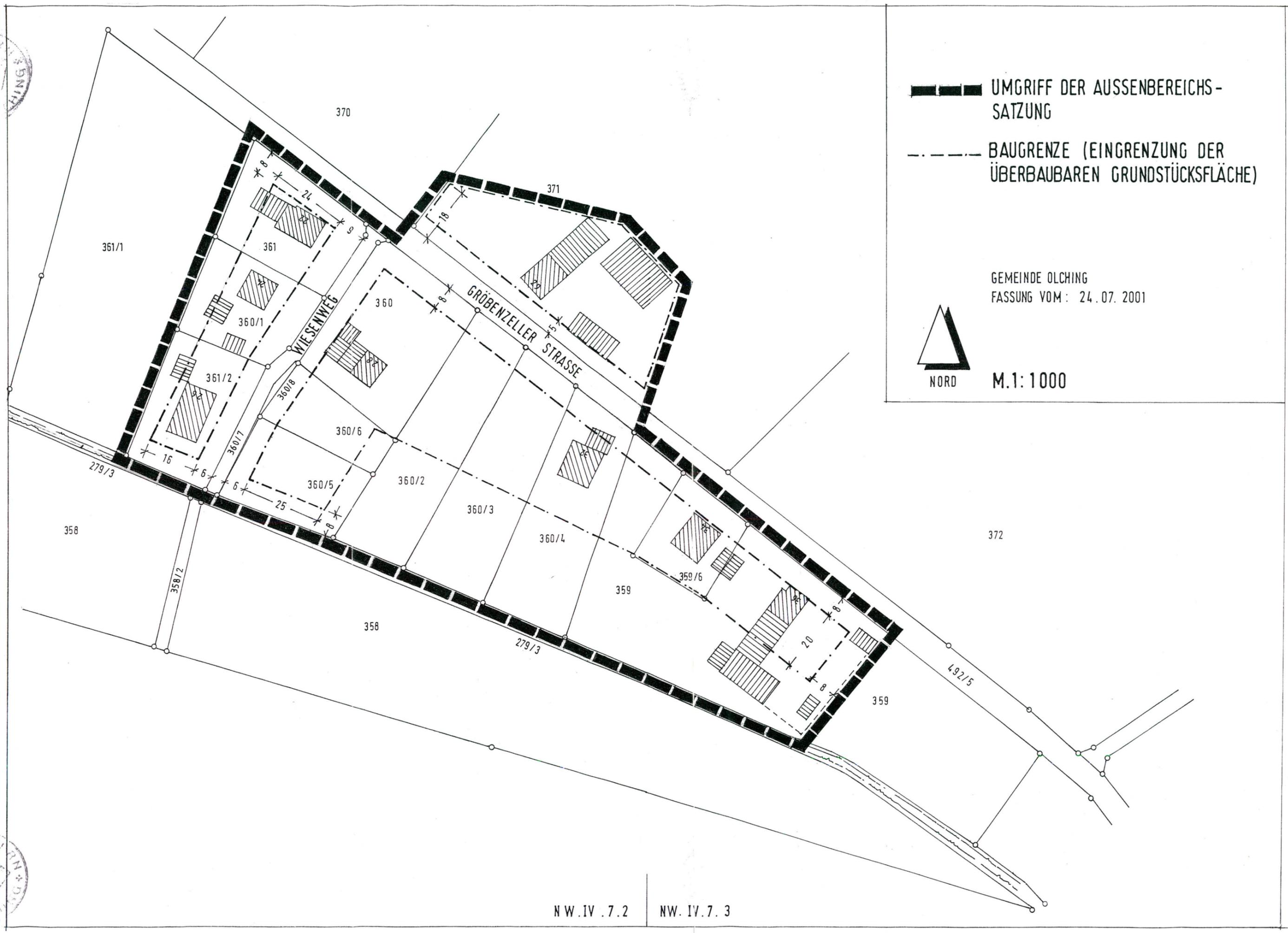
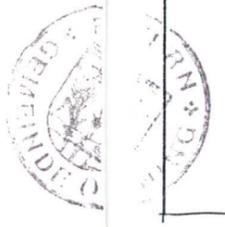
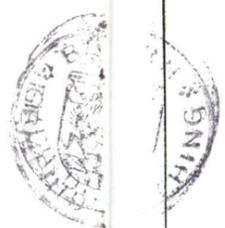
- UMGRIFF DER AUSSENBEREICHSSATZUNG
- BAUGRENZE (EINGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE)

GEMEINDE OLCHING  
FASSUNG VOM: 24.07.2001



M.1: 1000





- UMGRIFF DER AUSSENBEREICHSSATZUNG
- BAUGRENZE (EINGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE)

GEMEINDE OLCHING  
 FASSUNG VOM: 24.07.2001



M.1: 1000